

# **BVGer D-5344/2015 vom 7. Dezember 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5344\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5344_2015)

FR: TAF D-5344/2015 du 7 décembre 2016

IT: TAF D-5344/2015 del 7 dicembre 2016

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Partei Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG; zur Kognition im Auslandsverfahren vgl. BVGE 2015/2).

### **E. 1.4**

In der Regel entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Besetzung mit drei Richtern oder drei Richterinnen. Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG kann auch in diesen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden.

### **E. 1.5**

Die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012, welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, kommen vorliegend nicht zur Anwendung, wurde doch in der entsprechenden Übergangsbestimmung (Ziffer III) festgehalten, dass für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes gestellt worden sind - was vorliegend der Fall ist - die Art. 12, 19, 20, 41 Absatz 2, 52 und 68

AsylG in der bisherigen Fassung gelten.

### **E. 2.1**

Das Staatssekretariat kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen konnte oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden konnte (Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligte das Bundesamt einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihr nicht zugemutet werden konnte, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf aArt. 20 Abs. 3 AsylG konnte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machten, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

### **E. 2.2**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128, sowie auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung im Urteil D-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 7.1).

### **E. 2.3**

Gemäss Rechtsprechung schliesst im Auslandsverfahren das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft allein aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen die Bewilligung zur Einreise von vornherein aus. Demzufolge kommt der Frage massgebliches Gewicht zu, ob die Person, die aus einem Drittstaat ein Asylgesuch stellt, bereits zum Zeitpunkt der Ausreise - ungeachtet allfällig bestehender, subjektiver Nachfluchtgründe - zusätzlich auch eine asylrechtlich relevante Gefährdung zu gewärtigen hatte (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/26 E. 7 S. 519 f.).

### **E. 3.1**

Ein Asylgesuch konnte gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt zu überweisen hatte (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sah aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (aArt. 10 Abs. 1 AsylV 1). War dies nicht möglich, so wurde die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung konnte sich erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erschien; der asylsuchenden Person war aber diesfalls im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu geben, sich zu einem

abzusehenden negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.7).

### **E. 3.2**

Ebenfalls in den erwähnten dringlichen Änderungen hat der Gesetzgeber neu Art. 3 Abs. 3 AsylG eingeführt, wonach Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, keine Flüchtlinge sind. Vorbehalten bleibt das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30). Bei den am 29. September 2012 hängigen Verfahren stellt sich deshalb die Frage der intertemporalen Geltung dieser neuen Gesetzesbestimmung. Art. 3 Abs. 3 AsylG ist in Beschwerdeverfahren bezüglich Verfügungen, die das BFM vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm am 29. September 2012 erliess, nicht anzuwenden. Hingegen findet die neue gesetzliche Bestimmung in jenen Fällen Anwendung, die - wie in casu - seit dem 29. September 2012 vom BFM entschieden wurden beziehungsweise werden (vgl. BVGE 2013/20 E. 3.2).

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer hat sich im Rahmen seines Asylgesuchs vom 11. April 2012, mit Beantwortung des Fragenkatalogs vom 12. März 2015 sowie anlässlich der Botschaftsbefragung vom 3. Juli 2015 zu seinen Asylgründen geäußert. Damit ist den in E. 3.1 erwähnten Voraussetzungen Genüge getan. Der entscheidwesentliche Sachverhalt wird als erstellt erachtet.

### **E. 4.1**

Das SEM führte zur Begründung seiner Verfügung im Wesentlichen aus, die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Stellungnahme sowie an der Botschaftsbefragung liessen darauf schliessen, dass dieser aufgrund der Desertion aus dem Nationaldienst im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Eritrea ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen sei. Es sei zu prüfen, ob einer allfälligen Asylgewährung durch die Schweiz der Asylausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG entgegenstehe, wonach einer Person das Asyl verweigert werden könne, wenn es ihr zugemutet werden könne, sich in einem anderen Land um Aufnahme zu bemühen. Der Beschwerdeführer halte sich seit dem (...) in Äthiopien auf, wo er sich vom UNHCR als Flüchtling habe registrieren lassen. An der Befragung vom 3. Juli 2015 habe er zu Protokoll gegeben, dass er mit Landsleuten in einer Wohngemeinschaft zusammenlebe und von seinem in der Schweiz lebenden Bruder finanziell unterstützt werde. In Äthiopien werde er weder verfolgt noch habe er gesundheitliche Probleme, wolle aber nicht in Äthiopien bleiben, weil er dort nicht arbeiten dürfe. Das Leben in Äthiopien sei für eritreische Flüchtlinge gewiss nicht einfach. Eine schwierige Lebenssituation und insoweit humanitäre Überlegungen stellten aber keinen hinreichenden Grund für die Bewilligung einer Einreise in die Schweiz dar. Laut Berichten des UNHCR würden sich zahlreiche eritreische Flüchtlinge und Asylbewerber in Äthiopien befinden. Vor diesem Hintergrund sei nicht zu verkennen, dass die Lage vor Ort für diese Menschen - wie auch für den Beschwerdeführer - nicht einfach sei. Dennoch würden keine konkreten Anhaltspunkte zur Annahme bestehen, dass ein weiterer Verbleib in Äthiopien für den Beschwerdeführer nicht zumutbar oder möglich wäre. Vom UNHCR in Äthiopien registrierte Flüchtlinge seien einem Flüchtlingslager zugeteilt worden, wo sie sich aufzuhalten hätten und die nötige Versorgung erhielten. Es sei dem Beschwerdeführer unter

diesem Gesichtspunkt zuzumuten, sich in das ihm zugewiesene Flüchtlingslager zu begeben, sollte seine Situation in Äthiopien kritisch sein. Bei der Anwendung von aArt. 52 Abs. 2 AsylG sei zudem in einer Gesamtschau die Beziehungsnähe zur Schweiz und die Beziehungsnähe zu anderen Staaten zu prüfen. Gemäss den Akten lebe ein einziger Angehöriger des Beschwerdeführers in der Schweiz. Obwohl der Beschwerdeführer dadurch über einen Anknüpfungspunkt zur Schweiz verfüge, sei dieser nicht derart gewichtig, dass eine Abwägung der Gesamtumstände dazu führen müsste, es sei gerade die Schweiz, die dem Beschwerdeführer den erforderlichen Schutz gewähren sollte. Im Ergebnis benötige der Beschwerdeführer den zusätzlichen subsidiären Schutz der Schweiz nach aArt. 52 Abs. 2 AsylG nicht. Es sei ihm zuzumuten, vorderhand in Äthiopien zu verbleiben.

#### **E. 4.2**

Auf Beschwerdeebene wird vorgebracht, dass sich die Situation des Beschwerdeführers zwischenzeitlich sehr negativ verändert habe. So teile er sich eine Unterkunft mit mehreren Kollegen auf engstem Raum. Ohne Arbeitsbewilligung könne er kein eigenes Geld verdienen, womit er abhängig von seinem in der Schweiz lebenden Bruder sei. Sodann verweist er wiederholt auf die erlittenen Misshandlungen, beziehungsweise den Verlust mehrerer C.\_\_\_\_\_, weshalb er unter starken Schmerzen im E.\_\_\_\_\_ leide. Zudem verspüre er starke Schmerzen im F.\_\_\_\_\_, welche die Folge einer G.\_\_\_\_\_ im F.\_\_\_\_\_ seien. Er leide sowohl körperlich als auch psychisch an den Folgen seiner (...) Inhaftierung in Eritrea nach seinem ersten Fluchtversuch. Laut Eingabe vom 13. Oktober 2016 habe sich seine Situation verschlechtert.

#### **E. 4.3**

Vorliegend lassen die Schilderungen des Beschwerdeführers nicht mit hinreichender Sicherheit ausschliessen, dass er in Eritrea ernstzunehmende beziehungsweise in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht relevante Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden zu befürchten hat. Es bleibt somit zu prüfen, ob ihm ein Verbleib im Drittstaat Äthiopien zugemutet werden kann. Dabei ergibt die Überprüfung der Akten, dass das SEM dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt hat.

#### **E. 4.4**

Was die allgemeinen Lebensbedingungen für eritreische Flüchtlinge in Äthiopien betrifft, sind jene zwar zugestandenermassen nicht einfach, doch teilt der Beschwerdeführer diesbezüglich das Leid mit einer grossen Zahl seiner Landsleute. Die Grundversorgung ist in den Flüchtlingslagern aber gewährleistet und der dortige Aufenthalt ist für die vom UNHCR registrierten eritreischen Flüchtlinge grundsätzlich zumutbar. Der Beschwerdeführer lebt gemäss eigenen Angaben seit dem (...) in Äthiopien als vom UNHCR registrierter Flüchtling. Gemeinsam mit Landsleuten lebt er in einer Wohngemeinschaft und wird von seinem in der Schweiz lebenden Bruder finanziell unterstützt. Zudem bringt er nicht vor, dass er dort aufgrund seiner ethnischen Herkunft und Religion diskriminiert und benachteiligt würde. Die schwierigen Lebensumstände vermögen mithin keine akute und konkrete Gefährdungssituation des Beschwerdeführers in Äthiopien zu begründen. Die von ihm geltend gemachten gesundheitlichen Probleme (Schmerzen im E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_) sind erstmals auf Beschwerdeebene vorgebracht worden und stehen in Widerspruch zu seinen anlässlich der Botschaftsbefragung gemachten

Angaben, wonach er aktuell keine gesundheitlichen Probleme habe, und dabei lediglich auf eine in der Vergangenheit liegende H. \_\_\_\_\_ hinwies. Die erstmals auf Beschwerdeebene geltend gemachten Ausführungen zu seinem Gesundheitszustand sind deshalb als nachgeschoben zu qualifizieren. Sie sind ohnehin nicht belegt. Indessen ist festzuhalten, dass ihm im Bedarfsfall die Möglichkeit offen steht, beim UNHCR um Unterstützung zu ersuchen. Das UNHCR stellt nämlich in den Flüchtlingslagern die medizinische Versorgung sicher, zu welcher sämtliche Flüchtlinge unentgeltlich Zugang haben. Die Ausführungen in der Beschwerdeeingabe vermögen insgesamt nicht zu einer abweichenden Einschätzung zu führen. Auch wenn die Lebensumstände des Beschwerdeführers in Äthiopien unbestrittenermassen schwierig sind, sind sie nicht dergestalt, dass sie einen weiteren Verbleib gänzlich unzumutbar machen würden, zumal in der Eingabe vom 13. Oktober 2016 die darin erwähnten Schwierigkeiten nicht substantiiert wurden.

#### **E. 4.5**

Weiter kam das SEM zum Schluss, die Abwägung der Gesamtumstände und die Anknüpfung des Beschwerdeführers zur Schweiz in Form seines in der Schweiz lebenden Bruders führe nicht dazu, dass es gerade die Schweiz sein müsse, die ihm den Schutz zu gewähren habe. Dieser Einschätzung der Sachlage ist zuzustimmen, zumal die durch die verwandtschaftliche Beziehung zum Rechtsvertreter bestehende Verbindung nicht eine enge Beziehungsnähe zu Schweiz darstellt. Auch in der Beschwerde fehlen Argumente, welche eine andere Sichtweise rechtfertigen würden.

#### **E. 4.6**

Aufgrund dieser Erwägungen erscheint es für den Beschwerdeführer objektiv zumutbar, den in Äthiopien gegenüber einer allfälligen Verfolgungsgefahr in seinem Heimatstaat Eritrea bestehenden Schutz weiterhin in Anspruch zu nehmen. Es erübrigt sich, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da diese keine neuen Begründungselemente enthalten, welche geeignet wären, zu einer von der Vorinstanz abweichenden Einschätzung zu führen. Eine Schutzgewährung durch die Schweiz erscheint somit unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände, welche mit dem Aufenthalt des Beschwerdeführers in Äthiopien und seinem dortigen Status als vom UNHCR registrierter Flüchtling verbunden sind, nicht erforderlich. Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM zu Recht und mit zutreffender Begründung feststellte, eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von aArt. 52 Abs. 2 AsylG führe zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer ein Verbleib in Äthiopien zuzumuten ist.

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.